Verfahrensgang
LG Hagen, Urt. vom 27.03.2026 – 21 O 7/26
OLG Hamm, Urt. vom 15.07.2026 – 8 U 66/26, IPRspr 2026-65

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Leitsatz

Hat die Verfügungsbeklagte ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen mitgliedstaatlichen Gerichts gemäß Art. 6 Abs. 1 EuGVVO nach seinem eigenen Recht, wenn kein Gerichtsstand in Verbrauchersachen (Art. 18 EuGVVO), kein Gerichtsstand für Klagen gegen den Arbeitgeber (Art. 21 EuGVVO), kein ausschließlicher Zuständigkeit (Art. 24 EuGVVO) und keine Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 25 EuGVVO) gegeben ist.

Ansprüche aus Wettbewerbsverbot unterfallen nicht der Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. f) Rom I-VO, weil Wettbewerbsverbote schuldrechtlichen Charakter haben.

Gemäß Art. 4 Rom I-VO unterliegt ein Wettbewerbsverbot dem Recht des Staates, in dem die Partei die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, also das Wettbewerbsverbot zu erfüllen hat (hier: Deutschland). [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
BGB **§ 242**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 6**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 21**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 2**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 19**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 25**
ZPO **§ 29**; ZPO **§ 253**

Sachverhalt

Die Verfügungsklägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Geschäftsgegenstand ist die Herstellung und der europaweite Vertrieb elektronischer Produkte für die Beleuchtungsindustrie – insbesondere LED-Treiber – unter der Marke „R.“.

Gesellschafter der Verfügungsklägerin sind u.a. die Verfügungsbeklagte mit Sitz in China und einem Geschäftsanteil von 30 %.

§ 13 des Gesellschaftsvertrags enthält ein vertragliches Wettbewerbsverbot: „§ 13 Wettbewerbsverbot. (1) Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten. (2) Wettbewerb ist jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit im örtlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft."

Die Verfügungsbeklagte war vor Gründung der Verfügungsklägerin auf dem europäischen Markt weder präsent noch aktiv.

Die Verfügungsbeklagte kündigte im Februar 2026 alle Geschäftsbeziehungen mit der Verfügungsklägerin und sandte sodann unter dem Betreff „Ankündigung: Neue Vertriebs- und Supportstruktur […] der Serie ‚R.‘ in Europa“ eine E-Mail an die Kunden der Verfügungsklägerin, in der sie diese über das Ende der Zusammenarbeit mit der Verfügungsklägerin informierte. Ferner forderte die Verfügungsbeklagte die Kunden der Verfügungsklägerin dazu auf, bei Problemen mit Bestellungen, Lieferungen oder Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Verfügungsklägerin, sich direkt an die Verfügungsbeklagte für einen reibungslosen Übergang zu melden.

Die Verfügungsklägerin meint, die Verfügungsbeklagte verstoße gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot und hat eine einstweilige Verfügung gegen die Verfügungsbeklagte beantragt. Das Landgericht hat die Verfügungsanträge gegen die Verfügungsbeklagte mit Urteil zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Verfügungsklägerin mit ihrer Berufung.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] **B.**

[2] Die Berufungen der Verfügungskläger haben keinen Erfolg. Demgegenüber ist die Berufung der Verfügungsbeklagten zu 2 teilweise erfolgreich.

[3] I. Die Berufungen der Verfügungskläger und der Verfügungsbeklagten zu 2 sind zulässig. …

[4] II. Die Berufungen der Verfügungskläger sind aber unbegründet. Die Berufung der Verfügungsbeklagten zu 2 ist nur teilweise begründet.

[5] 1. Die Berufung der Verfügungsklägerin zu 1, die sich gegen die Abweisung der Verfügungsanträge zu 1 und 2 gegen die Verfügungsbeklagte zu 1 richtet, ist erfolglos.

[6] a) Die Verfügungsanträge sind zwar zulässig.

[7] aa) Die deutschen Gerichte sind international zuständig (§ 29 ZPO).

[8] Die Brüssel Ia-VO ist räumlich nicht anwendbar, weil die Verfügungsbeklagten ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat, sondern in China haben. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich in einem solchen Fall gemäß Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nach deutschem Recht, weil auch die Voraussetzungen der Art. 18, 21, 24 und 25 Brüssel Ia-VO nicht erfüllt sind. Insbesondere haben die Parteien keine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit i.S.v. Art. 25 Brüssel Ia-VO für Streitigkeiten über Wettbewerbsverstöße getroffen. Ein vorrangiges multi- oder bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und China über die internationale Zuständigkeit gibt es nicht. Daher ist für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit auf die autonomen Zuständigkeitsregelungen in der ZPO zurückzugreifen. Erfüllungsort für das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot ist der Sitz der Verfügungsklägerin zu 1 (§ 29 ZPO), der sich in Deutschland befindet. Daraus folgt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

[9] bb) Die Prozessrechtsverhältnisse sind durch die Zustellung der Verfügungsanträge an die frühere Prozessbevollmächtigte beider Verfügungsbeklagten zustande gekommen.

[10] Die gerichtliche Zustellung der Verfügungsanträge vom 18.02.2026 an die frühere Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten ist wirksam. Insbesondere ist die Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten hierfür am Tag der Zustellung, dem 20.02.2026, empfangsberechtigt gewesen. Die Verfügungsbeklagten haben die Prozessbevollmächtigte unstreitig mit Prozessvollmacht vom 05.11.2025 zur Prozessführung und zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigt. Die Verfügungsbeklagten haben mit Schriftsatz vom 02.03.2026 klargestellt, dass die Vollmacht die Prozessführung und die gerichtliche Interessenvertretung umfasst. Die Verfügungskläger haben die Prozessvollmacht der Verfügungsbeklagten zu 2 zur Glaubhaftmachung vorgelegt (Bl. 46 EGA I).

[11] Der Einwand der Verfügungsbeklagten, ihr Geschäftsführer habe in einem Gespräch mit ihrer Prozessbevollmächtigten am 11.02.2026 - also kurz vor der Zustellung der Verfügungsanträge am 20.02.2026 - die Vollmacht für ihre Prozessbevollmächtigte mündlich eingeschränkt und die Prozessbevollmächtigte nicht mehr zur Prozessführung in Deutschland und zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigt, ist nicht glaubhaft. Die vorgelegten E-Mails des Geschäftsführers vom 27.02.2026 und 02.03.2026 können diese Behauptung nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätigen, weil er beide E-Mails erst nach der Zustellung der Verfügungsanträge verfasst hat. Gleichzeitig hat er in seiner E-Mail vom 27.02.2026 entgegen dem klaren Wortlaut der Vollmacht vom 05.11.2025 in Abrede gestellt, dass diese die Prozessbevollmächtigte zur Prozessführung und Entgegennahme von Zustellung

berechtige. Der Senat kann daher prozesstaktische Gründe für die E-Mails nicht ausschließen, um im vorliegenden Eilverfahren nachträglich vorzuspiegeln zu können, dass die Verfügungsbeklagten die Prozessvollmacht rechtzeitig widerrufen hätten.

[12] Die mündliche Beschränkung der Prozessvollmacht in dem Gespräch am 11.02.2026 widerspräche ohnehin dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Sie wäre anlässlich der Streitigkeiten zwischen den Parteien und der sich abzeichnenden gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgt, um eine Zustellung der Verfügungsanträge in China zu erzwingen, was die Durchführung des einstweiligen Verfügungsverfahrens in Deutschland und damit die Durchsetzung der Verfügungsanträge erheblich verzögert hätte. Das Landgericht hat die Vorgehensweise der Verfügungsbeklagten daher zutreffend als unzulässige Zustellungsvereitelung qualifiziert. Die Verfügungsbeklagten haben sich im Berufungsverfahren auch nicht mehr auf den Einwand der unwirksamen Zustellung der Verfügungsanträge berufen.

[13] cc) Die Verfügungsanträge zu 1 und 2 sind hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. …

[14] b) Die Verfügungsanträge der Verfügungsklägerin zu 1 sind aber derzeit unbegründet.

[15] aa) Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 4 Rom I-VO.

[16] Die Rom I-VO ist zur Bestimmung des anwendbaren Rechts anwendbar. Diese Verordnung hat - anders als die Brüssel Ia-VO - gemäß Art. 2 Abs. 1 Rom I-VO einen universellen Charakter und gilt auch in Fällen, in denen der Verfügungskläger seinen Sitz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO nicht in einem Mitgliedstaat hat. Ansprüche aus Wettbewerbsverboten unterfallen nicht der Ausschlussklausel in [Art.] 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO, weil Wettbewerbsverbote schuldrechtlichen Charakter haben. Ein vorrangiges multi- oder bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und China i.S.v. Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO gibt es nicht. Die Parteien haben auch keine vorrangige Rechtswahl i.S.v. Art. 3 Rom I-VO getroffen. Die Regelung in den „Business terms between P. C. Ltd. and R. L. GmbH" betrifft ausschließlich Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung und nicht aus dem Gesellschaftsvertrag. Damit unterliegt das Wettbewerbsverbot gemäß Art. 4 Rom I-VO dem Recht des Staates, in dem die Partei die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat. Das Wettbewerbsverbot ist am Sitz der Verfügungsklägerin zu 1 in Deutschland zu erfüllen, was zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führt.

[17] bb) …

Fundstellen

Volltext
Link, openJur
Link, NRWE (Rechtsprechungsdatenbank NRW)

Bericht
Weitnauer, GWR, 2026, 407
Leuering/Rubner, NJW-Spezial, 2026, 497
Römermann, ZIP, 2026, 2399

LS und Gründe
NZG, 2026, 1137
WuW, 2026, 548
ZIP, 2026, 2411

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2026-65

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.